

Vorwort

Bund und Länder haben mit der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes steuerliche Anreize für den nachträglichen Einbau von umweltfreundlichen Rußpartikelfiltern in Diesel-Pkw geschaffen.

Diesel-Pkw ohne Rußpartikelfilter sind besonders starke Luftverpester. Vor allem in Ballungsgebieten soll die Umrüstung zur Verminderung der Feinstaubbelastung und den damit verbundenen gesundheitlichen Gefährdungen beitragen. Die Umrüstung hat aber nicht nur positive Auswirkung auf unsere Umwelt, sondern auch auf den Wiederverkaufspreis Ihres Pkw. Denn der Wert für weniger umweltfreundliche Fahrzeuge wird in Zukunft stärker sinken. Es lohnt sich, den Rußfilter nachrüsten zu lassen.



Für den nachträglichen Filtereinbau gibt es einen einmaligen Steuernachlass bei der Kfz-Steuer von 330 Euro. Wer auf den Filter verzichtet, muss vom 1. April 2007 an vier Jahre lang einen Aufschlag auf die Kfz-Steuer von 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum zahlen. Die Änderung ist am 1. April 2007 in Kraft getreten.

Mit diesem Falblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen der neuen steuerlichen Förderung geben. Weitere Informationen zur Kfz-Steuer finden Sie im Internet unter www.fm.nrw.de/go/kfzsteuer

Dr. Helmut Linssen
Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Wer erhält die steuerliche Förderung?

Wer seit dem 1. Januar 2006 seinen Diesel-Pkw mit einem Rußfilter nachgerüstet hat oder dies noch bis Ende 2009 tut, erhält den einmaligen Steuernachlass von 330 Euro. Damit kommen auch diejenigen in den Genuss des Steuerbonus, die ihren Diesel-Pkw bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes umweltfreundlich umgerüstet haben.

Voraussetzungen:

Gefördert wird die Nachrüstung bei Diesel-Pkw,

- die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen worden sind,
- die im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 mit einem wirksamen Rußfilter nachgerüstet werden und
- bei denen durch den Filtereinbau der Partikelaußstoß um mindestens 30 Prozent reduziert wird.

Fahrzeughalter erhalten dann für diesen Pkw eine einmalige Befreiung von der zu zahlenden Kfz-Steuer in Höhe von 330 Euro.

Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt. Sie endet, sobald die Steuerersparnis auf der Grundlage des jeweiligen Steuersatzes den Betrag von 330 Euro erreicht.

Wichtig:

- Eine Steuerbefreiung für ehemalige Halter eines nachgerüsteten Pkw erfolgt nicht; auch dann nicht, wenn dieser Kfz-Steuer gezahlt hat.
- Ist die Steuerbefreiung bei einem Verkauf des Fahrzeugs bzw. Halterwechsels noch nicht abgelaufen, wird sie grundsätzlich dem neuen Halter gewährt.

2. Was muss ich für den Steuernachlass der Kfz-Zulassungsbehörde melden?

Zunächst einmal müssen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von der für Sie zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde festgestellt werden. Dafür müssen Fahrzeughalter von Diesel-Pkw unverzüglich nach der Nachrüstung folgende Unterlagen der Kfz-Zulassungsbehörde vorlegen:

- den Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I),
- den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II),
- eine Einbaubescheinigung für den Filter durch eine zur Abgasuntersuchung berechnigte Werkstatt oder die Herstellerbescheinigung,
- die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für den Filter und

- eine gültige Bescheinigung der Abgas- und Hauptuntersuchung.

Die Zulassungsbehörde übermittelt die neuen Daten an das zuständige Finanzamt, das dann die steuerliche Förderung von 330 Euro mit der zu zahlenden Kfz-Steuer verrechnet. Die Steuerbefreiung beginnt jeweils mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung durch Meldung der Kfz-Zulassungsbehörde an das Finanzamt nachgewiesen werden.

3. Kein Rußfilter – Wer muss den Steueraufschlag zahlen?

Besitzer von Diesel-Pkw ohne Rußpartikelfilter (Erstzulassung vor dem 1. Januar 2007) oder von Neuwagen, die nicht den künftigen Euro-5-Partikelgrenzwert von fünf Mikrogramm pro Kilometer einhalten, müssen ab dem 1. April 2007 bis zum 31. März 2011 einen Steueraufschlag zahlen.



Der jährliche Steueraufschlag beträgt 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum.

Hinweis:

Das Vorhandensein eines Partikelfilters ist insbesondere bei bereits werkseitig mit Partikelfiltern ausgestatteten Fahrzeugen für die Finanzverwaltung nur ersichtlich, wenn der Partikelfilter in den Fahrzeugpapieren durch einen Eintrag im Feld „Bemerkungen“ von Ziffer 22 (neue Zulassungsbescheinigung) entsprechend gekennzeichnet ist (zum Beispiel Stufe PM 5).

Bitte überprüfen Sie Ihre Fahrzeugpapiere. Bei fehlender Eintragung sollte dies durch Vorlage einer entsprechenden Herstellerbescheinigung bei der Zulassungsbehörde nachgeholt werden, damit die Finanzämter die günstigeren Steuerfestsetzungen durchführen bzw. beibehalten können.

4. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Weiterführende Informationen zur Kfz-Steuer finden Sie in der Broschüre „Kfz-Steuer für Pkw“ des Bundesministeriums der Finanzen. Sie können diese Broschüre kostenfrei unter der Servicenummer 01805-778090 (0,14 Euro/min aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) bestellen.

Für steuerliche Fragen steht Ihnen die Service- und Informationsstelle Ihres Finanzamtes gern zur Verfügung. Die Anschrift und Telefonnummer Ihres Finanzamtes finden Sie im Internet unter www.finanzamt.nrw.de

Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht berechtigt. Diese ist ausschließlich den steuerberatenden Berufen vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 40190
Düsseldorf, Telefon 0211 4972-2325, presse@fm.nrw.de,
www.fm.nrw.de

Stand: August 2007

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

www.fm.nrw.de



**Steuerliche Förderung für die
Nachrüstung von Diesel-Pkw
mit Rußpartikelfiltern**



www.fm.nrw.de

